

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Büdelsdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2006 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Büdelsdorf erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Büdelsdorf unterhält als öffentliche Einrichtung eine Bücherei, die den Namen „Stadtbücherei Büdelsdorf“ trägt (nachfolgend Stadtbücherei genannt).
- (2) Die Stadtbücherei dient gemeinnützigen Zwecken. Sie wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Die Bücher und die anderen Medien (nachfolgend Medien genannt) der Stadtbücherei können nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Benutzung und Entleihung der Medien ist kostenpflichtig.
- (3) Das Recht der Entleihung von Medien wird mit der Anmeldung der Benutzerin / des Benutzers der Stadtbücherei mit der Ausstellung eines Leseausweises erworben. Beschränkt Geschäftsfähige können auf Wunsch ihrer gesetzlichen Vertreter/innen von der Ausleihe bestimmter Mediengruppen ausgeschlossen werden.
- (4) Bestimmte besonders gekennzeichnete Medien sind von der Entleihung ausgeschlossen. Sie stehen nur zur Benutzung in der Stadtbücherei zur Verfügung.
- (5) Für die Benutzung einzelner Einrichtungen kann die Leitung der Stadtbücherei besondere Bestimmungen treffen.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Bei der Anmeldung hat jede(r) Benutzer/in einen gültigen Personalausweis, Reisepass mit Meldebescheinigung oder Schülerschein vorzulegen und sich durch seine Unterschrift zur Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu verpflichten. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

kann die Leitung der Stadtbücherei die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der/des Erziehungsberechtigten verlangen.

(2) Nach der Anmeldung erhält jede(r) Benutzer/in einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 4 Leihfrist**

(1) Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien grundsätzlich bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Bei Zeitschriften und Tonträgern beträgt die Leihfrist 2 Wochen und bei Filmen 1 Woche.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Leihfrist verkürzt, vorab verlängert oder eine Entleihung ganz ausgeschlossen werden.

(3) Eine Verlängerung der Leihfrist kann bei einem persönlichen Besuch, telefonisch oder schriftlich bei der Stadtbücherei beantragt werden. Die Verlängerung der Leihfrist gilt als neue Entleihung.

(4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien aus dienstlichen Gründen jederzeit zurückzufordern.

#### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Die Stadtbücherei ist dem regionalen Leihverkehr und dem Leihverkehr der wissenschaftlichen Bibliotheken angeschlossen und vermittelt das in ihren Beständen nicht vorhandene Schrifttum nach der geltenden Leihverkehrsordnung.

#### **§ 6 Behandlung der Bücher u. a. Medien; Haftung**

(1) Entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei Video- und Audiokassetten sind die Benutzer/innen verpflichtet, diese vor Rückgabe selbst zurückzuspulen.

(2) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist die/ der eingetragene Benutzer/in haftbar.

(4) Benutzer/innen, bei denen selbst oder in deren Wohnungen ansteckende Krankheiten festgestellt sind, dürfen die Stadtbücherei nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach einer auf Kosten der/ des Benutzerin / Benutzers veranlassten Desinfektion, zurückgegeben werden.

(5) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

(6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat die/ der Benutzer/in Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die/ den Benutzer/in. Kann innerhalb von 3 Monaten nach bekannt werden des Schadens kein Ersatz beschafft werden, so ist die Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haftet die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss der Stadtbücherei**

Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Datenleitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Geräten von Benutzer/innen entstehen.

## **§ 8**

### **Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei Büdelsdorf sind Gebühren zu entrichten.

(2) Gebührenschuldner/in ist die/ der Benutzer/in, mit deren/ dessen Leseausweis die Medien entliehen werden oder der nachstehende gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt. Die Gebühr entsteht jeweils mit der Festsetzung durch die Stadtbücherei und wird zum selben Zeitpunkt fällig.

(3) Es werden folgende Gebühren erhoben:

#### **1. Benutzungsgebühr**

Benutzer/innen der Stadtbücherei zahlen eine Benutzungsgebühr. Diese beträgt

a) für Erwachsene

Jahresgebühr	12,00 €
½ Jahr	7,00 €
¼ Jahr	5,00 €
1 Monat	2,00 €

b) für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Schülerinnen/ Schüler, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Grundwehrdienstleistende,

Zivildienstleistende und Freizeitpassinhaber, Bezieher von ALG II und SGB XII-Leistungen, Personen mit nachgewiesener Schwerbehinderung

Jahresgebühr	5,00 €
½ Jahr	3,00 €

c) die Familienkarte Jahresgebühr	20,00 €
--------------------------------------	---------

## 2. Versäumnisgebühr

Gibt ein/e Benutzer/in die entliehenen Medien nicht bis zum Rückgabetermin zurück, wird eine Versäumnisgebühr erhoben.

Sie beträgt für jeden versäumten Ausleihtag pro Buch bzw. Medieneinheit 0,10 €.

Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn die/ der Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

## 3. Weitere Gebühren

a) Bei Überschreitung des Rückgabetermins um bis zu 2 Wochen für die 1. Mahnung eine Gebühr von	1,00 €
b) Bei Überschreitung des Rückgabetermins um bis zu 3 Wochen für die 2. Mahnung eine Gebühr von	2,00 €
c) Bei Überschreitung des Rückgabetermins um bis zu 4 Wochen und für die Einziehung eine Gebühr von	3,00 €
d) Bei Verlust oder Beschädigung des Leseausweises für Erwachsene	5,00 €
und für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	1,00 €
e) Für Leihverkehrsbestellungen eine Gebühr von	1,50 €
f) Für Vorbestellungen eine Gebühr von	1,00 €
g) Für nicht zurückgespulte Video- und Audiokassetten je Kassette eine Gebühr von	0,50 €
h) Bei Beschädigung des Buchungscode	0,50 €
i) Für Internet-Nutzung pro ½ Stunde	0,60 €
j) Für Herunterladen von Daten auf Diskette	1,00 €



- Zählung der aktiven Benutzer/innen und Fertigung statistischer Berichte.

Es handelt sich bei den Daten um den Namen, Vornamen, eventuelle Namenszusätze, Geburtsdatum, Adressdaten der Nutzer/innen und bei minderjährigen Personen auch der gesetzlichen Vertreter/innen sowie um die ausgeliehenen bzw. auszuleihenden Medien.

(2) Die Daten werden bei der / dem Benutzer/in erhoben. Die Stadt Büdelsdorf/ Stadtbücherei ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung dieser Daten verweigert, ist eine Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.

(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Büdelsdorf vom 21.12.2001 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 18.12.2006  
Stadt Büdelsdorf - Der Bürgermeister

Hein